



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Straff der vberfarung des gerichtlichen Proceß

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

dienz oder Gerichts tag in ordinariis / vñ auf die sechsten in extraordi-
nariis sein einred / auß züg / oder anfechtung dawidder / vnd dan der so
beweisung gethan / ein Replick oder gegen schrift darauff / auch in ob-
gemelter zeitschriftlich einbringen / vñ darnach yedem teil nit mehr dan
ein beschluß schrift / darin er nichts news furwende / er hab es dan aller-
erst erfahren / vñ solichs mit seine eydt erhalten / alweg nach art der sache/
in zeit wie hier vor gemeine einzübringen zulassen. Und ob ein teil etwas
sicher müntlich fur reagen wöle / sin hiermit abgeschnitten sein / es würde
dan auf redliche bewegenden vrsachen durch den Chämerrichter vnd
Beyziger ye zuzeic mehr oð weniger schriften einzübringe gemässiget/
welches doch alweg mit einer gewissen anzahl solche schrifte gescheen sol.
Ob auch einich Parthey auff angefatzten Termin nit handeln würde/
soll alsdāndē gegerteil auff sein vngcho: sam zuuolnfare zugelassen sein.

Straff der überfarung des ge- richtlichen Procesz

Wo auch einicher Procurator sich dieser vnser ordnung nit halten / oder
sunst gegen unserm Chämerrichter vñ gericht vnschicklich mit schelde-
vñ sunst vniertlichen wortē halten würde / Sol zu des Chämerrichters
vnd Beyziger macht vnd bescheidenheit steen / denselben Procurator
nach gestalt vnd gelegenheit seiner überfarung / als mit einer gelt peen.
Welch doch der Procurator / so gestrafft wirdet / von seinem Clientulo
vñ sachwälter bey dem eyd / so er zum Chämergericht gethan / jme wid-
der zugeben / oð sunst zuerstattet / nit begern oð annemen soll / oder mit
verstrickung etlich tag in einem gemach / so darzu vero:dent zubleiben/
Doch das man bey jme ab vnd zügeen möge / oder sunst mit dem thurn
zeitlicher oð gentzlicher entsetzung seins ampts zu straffen. Wo aber die
überfarung ein weitese oder grōsere straff erfordern würde / soll zu des
Stathalters vnd Regiments ermessen gestelt seyn / diegegen dem straff/
würdigen nach gelegenheit furzunemen. Und soll vnser Chämerrichter
bey seinen gethanen pflichten zum trewlichsten / vñnd seins besten auff-
schens haben / damit dies auffgericht ordnung vnsers Chämergerichts
allenthalben gehalten vnd volnzogen wird.

Form des Eyds für gewerde: zu Latein La- lumnie genant: vnd die warheit zo sagen.

Der Clager oder Appellant / vñ jr Anwalt / dergleichen der bedagt / oð
CC ij